



Kommentar zu: Urteil: [4A\\_489/2023](#) vom 19. März 2024  
Sachgebiet: Vertragsrecht  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

## Starke Prämien erhöhungen sind weder sittenwidrig noch übervorteilend

### Autor / Autorin

Luca Bottani, Dario Galli, Markus Vischer

**walderwys**

### Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

**brunner.arbitration**

*In seinem Urteil 4A\_489/2023 vom 19. März 2024 hat das Bundesgericht entschieden, dass eine erhebliche Erhöhung der Prämien für eine Zusatzversicherung weder sittenwidrig ist noch zu einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung führt. Das Verhältnis zwischen Sittenwidrigkeit und Übervorteilung bleibt nach wie vor unklar und unbeantwortet.*

### Sachverhalt

[1] Die 1964 geborene A (Versicherte und Beschwerdeführerin, nachfolgend: Versicherte) schloss im Jahr 1983 in Ergänzung zur obligatorischen Krankenversicherung bei der B AG (Beschwerdegegnerin und Versicherung, nachfolgend: Versicherung) die Zusatzversicherung X (nachfolgend: Zusatzversicherung 1). Die Zusatzversicherung 1 gewährt Anspruch auf Kostenübernahme bei Behandlung in der privaten Abteilung. Im Jahr 2005 wurde bei der Versicherten Leukämie diagnostiziert. Im Zuge dieser Erkrankung kam die Zusatzversicherung 1 zum Tragen. Seit einer Stammzelltransplantation im Jahr 2006 kam es immer wieder zu Abstossreaktionen, was zu einer wiederholten Beanspruchung des Versicherungsschutzes führte (Sachverhalt Teil A.a).

[2] Mit Schreiben vom 26. Juni 2018 teilte die Versicherung der Versicherten mit, die Zusatzversicherung 1 gelte als geschlossen (geschlossener Bestand gemäss Art. 156 Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen).<sup>[1]</sup> Sie bot ihr an, in das vergleichbare Produkt Y (nachfolgend: Zusatzversicherung 2) zu wechseln. Die Versicherte lehnte einen Wechsel ab, da dieses Produkt bei Transplantationen inklusive Komplikationen und Spätfolgen keine Versicherungsdeckung gewährt (Sachverhalt Teil A.b).

[3] Im Jahr 2019 machte die Versicherte gegenüber der Versicherung die Sittenwidrigkeit der Prämien der Spitalzusatzversicherung 1 [recte: Zusatzversicherung 1] ab 2007 geltend. Die Versicherung lehnte eine rückwirkende Anpassung der Prämien und eine Beschränkung künftiger Prämien erhöhungen ab. Im Rahmen einer weiteren Korrespondenz mit der Versicherung bekräftigte die Versicherte ihren Standpunkt und sah zusätzlich den Tatbestand der Übervorteilung als erfüllt an (Sachverhalt Teil A.c).

[4] Mit Klage vom 22. Dezember 2022 beantragte die Versicherte beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, die Versicherung sei zu verpflichten, ihr einen Betrag von CHF 33'489.20 zu bezahlen. Zur Begründung machte sie im Wesentlichen geltend, die Prämie für die Zusatzversicherung 1 sei von 2006 bis 2019 um 282% und von 2019 bis 2022 um 321% angestiegen. Ihre Prämie sei dreimal so hoch wie diejenige verkehrsbüblicher Äquivalente. Das Verhalten der Versicherung sei sittenwidrig, eventualiter liege eine Übervorteilung vor (Sachverhalt Teil B.a).

[5] Mit Urteil vom 15. Juni 2023 wies das Kantonsgericht die Klage ab. Es erwog, bei Leistungsinequivalenzen werde das Vorliegen von Sittenwidrigkeit in der Regel mit dem Hinweis verneint, dass Art. 21 OR (Übervorteilung) die Fälle eines offenbaren Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung abschliessend regle. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung habe indessen vereinzelt Ausnahmen zugelassen. Die Argumentation der Versicherung, es sei bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen, greife wohl zu kurz. Auch einseitige Vertragsanpassungen müssten sich in den Schranken der Rechtsordnung bewegen. Es gelinge der Versicherten aber nicht, die Sittenwidrigkeit der über die Jahre erfolgten Prämienhöhungen zu belegen. Auch eine Übervorteilung liege nicht vor, es fehle namentlich an einer Notlage bzw. an der Ausbeutung einer solchen durch die Versicherung (Sachverhalt Teil B.b).

[6] Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte die Versicherte dem Bundesgericht im Wesentlichen, das vorinstanzliche Urteil sei aufzuheben und es sei die Versicherung zu verpflichten, ihr CHF 33'489.20 zu bezahlen. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Sachverhalt Teil C und E. 8).

### **Erwägungen**

[7] Das Bundesgericht erwog, es sei umstritten, ob die Zusatzversicherung 1 (bzw. die einzelnen Vertragsanpassungen) aufgrund eines offenbaren Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung gegen die guten Sitten verstosse (Art. 19 Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 OR) (E. 5 Ingress).

[8] Nach Art. 20 Abs. 1 OR sei ein Vertrag nichtig, der einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt habe oder gegen die guten Sitten verstosse. Gemäss Bundesgericht seien Verträge sittenwidrig, die gegen die herrschende Moral, das allgemeine Anstandsgefühl oder die der Gesamtrechtsordnung immanenten ethischen Prinzipien und Wertmassstäbe verstossen (E. 5.1).

[9] Die Vorinstanz habe erwogen, die Versicherte mache im Wesentlichen geltend, es bestehe ein offenes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung aufgrund einer massiven Prämienhöhung bei der Zusatzversicherung 1, weil die als gleichwertig angepriesene Zusatzversicherung 2 viel günstiger sei. Bei Leistungsinequivalenzen werde, so die Vorinstanz weiter, das Vorliegen von Sittenwidrigkeit in der Regel mit dem Hinweis verneint, dass Art. 21 OR die Fälle eines offenbaren Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung abschliessend regle (E. 5.2).

[10] Entgegen der Vorinstanz bleibe vorliegend für die Prüfung einer allfälligen Sittenwidrigkeit kein Raum. Der Problemkreis eines offenbaren Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung werde vielmehr abschliessend vom Übervorteilungstatbestand des Art. 21 OR erfasst. Die vom Bundesgericht gemäss der Vorinstanz vereinzelt gemachten Ausnahmen von diesem Grundsatz im Bereich von überhöhten Darlehenszinsen seien vorliegend nicht anwendbar, gehe es doch nicht um die Beurteilung eines Darlehensvertrags (E. 5.3.1).

[11] Umstritten und zu prüfen sei – so das Bundesgericht – hingegen, ob eine Übervorteilung im Sinne von Art. 21 OR vorliege. Eine Übervorteilung gemäss Art. 21 OR setze objektiv ein offenes Missverhältnis zwischen den Austauschleistungen und subjektiv eine Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit (Notlage, Unerfahrenheit oder Leichtsinns) der Vertragspartei auf der einen und deren Ausbeutung auf der anderen Seite voraus. Die übervorteilte Partei könne den Vertrag während eines Jahres für unverbindlich erklären und ihre Leistung zurückfordern (E. 6 Ingress und 6.1).

[12] Eine Notlage («gêne», «bisogni») im Sinne von Art. 21 OR liege gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung vor, wenn sich eine Partei bei Vertragsabschluss in starker Bedrängnis oder in einer Zwangslage befinde. In Betracht falle dabei nicht nur die wirtschaftliche Bedrängnis, sondern auch persönliche, familiäre, politische oder andere rechtserhebliche Natur. Entscheidend sei, dass ein Verhandlungspartner den Abschluss des für ihn günstigen Vertrags gegenüber der Inkaufnahme drohender Nachteile als das kleinere Übel betrachte, sofern diese Güterabwägung auch in objektiver Betrachtung (Art. 2 Abs. 1 ZGB) als vertretbar erscheine (E. 6.1.1).

[13] Die Vorinstanz habe erwogen, die übervorteilte Person müsse innert Jahresfrist seit Vertragsschluss erklären, dass sie den Vertrag nicht halten wolle. Nach unbenutztem Ablauf der Verwirkungsfrist gelte der Vertrag als «geheilt». Bei den Akten finde sich für diesen Zeitraum keine solche Erklärung der Versicherten. Betrachte man die Prämienhöhung als Antrag zum Abschluss eines neuen Vertrags, könne eine Übervorteilung bzw. eine Rückforderung frühestens

ab 2021 geltend gemacht werden. Es liege jedenfalls ein Schreiben der Versicherten vom November 2021 bei den Akten, worin sie die geforderte rückwirkende Anpassung der Prämien auch auf den Tatbestand der Übervorteilung stütze. Die Auffassung, dass mit den Prämien erhöhungen ein neuer Vertrag entstehe, wäre im Übrigen auch für die materiellen Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 21 OR relevant. Wenn sich das offenbare Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erst nach Vertragsschluss einstelle, so liege kein anfänglicher Mangel und damit kein Anwendungsfall von Art. 21 OR vor (E. 6.2.1).

[14] Die Frage – so das Bundesgericht – könne aber offenbleiben. Die erhebliche Erhöhung der tatsächlich geschuldeten Prämie von CHF 311.60 im Jahr 2021 auf CHF 623.30 im Jahr 2022 lasse sich mit dem Wegfall des Leistungsfreiheitsrabatts erklären. Letztlich fehle es aber ohnehin an einer Notlage bzw. der bewussten Ausbeutung einer solchen durch die Versicherung. Art. 10 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gewähre ihr das Recht, bei Änderungen der Prämientarife oder Kostenbeteiligungen den Vertrag anzupassen. Gemäss Art. 10 Abs. 3 AVB würden der versicherten Person Änderungen der Prämientarife spätestens 30 Tage vor Ende des Kalenderjahres bekannt gegeben. Sei die versicherte Person mit den Änderungen nicht einverstanden, könne der Vertrag schriftlich gekündigt werden. Diese Möglichkeit wäre der Versicherten offengestanden. Auch sei zu berücksichtigen, dass beispielsweise ein Wechsel in die Zusatzversicherung 2 keine Gefährdung ihrer medizinischen Situation zur Folge gehabt hätte, sondern ihr lediglich kein Aufenthaltsrecht in der privaten Abteilung bei der Behandlung von Spätfolgen der 2006 erfolgten Stammzellentransplantation offenstünde. Das Gericht verkenne nicht, dass sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht auf die bestmöglichen persönlichen Vorkehrungen verzichten möchte. Gleichwohl könne von einem bewussten Ausbeuten einer Notlage seitens der Versicherung keine Rede sein (E. 6.2.2).

[15] Die Versicherte mache unter dem Titel «Relevanter Zeitpunkt für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit/Übervorteilung» geltend, die Versicherung könne die Prämien einseitig anpassen. Sie habe die Macht, die zu erbringenden Leistungen einseitig festzulegen (mit Verweis auf Art. 10 AVB). Es sei offensichtlich, dass bei einem solchen Recht zur einseitigen Vertragsanpassung für die Beurteilung einer allfälligen Sittenwidrigkeit bzw. Übervorteilung nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abgestellt werden könne (E. 6.3).

[16] Die Versicherte hat die Zusatzversicherung 1 im Jahr 1983 abgeschlossen. Sie mache nicht geltend, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein offenes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestanden habe. Ein solches Missverhältnis mache sie vielmehr erst ab 2007 geltend. Stelle sich das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung aber erst nach Vertragsschluss ein, so liege kein anfänglicher Mangel und damit kein Anwendungsfall von Art. 21 OR vor (E. 6.3.1).

[17] Ein anfängliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung könnte vorliegend nur bejaht werden, wenn man davon ausginge, dass bei jeder Prämienhöhung ein neuer Vertrag zwischen den Parteien entstehe, wie auch die Vorinstanz zutreffend erwogen habe. Wie die Vorinstanz zu Recht angedeutet habe, auch wenn sie die Frage letztlich offenlasse, vermöge diese Argumentation mit Blick auf die AVB der Versicherung nicht zu überzeugen. Gemäss Art. 10 Abs. 1 der AVB könne die Versicherung den Vertrag anpassen, wenn die Prämientarife oder die Kostenbeteiligungsregelungen änderten. Gemäss Art. 10 Abs. 3 der AVB gebe die Versicherung der versicherten Person die Änderungen bis spätestens 30 Tage vor Ende des Kalenderjahres bekannt. Sei die versicherte Person mit den Änderungen nicht einverstanden, könne der jeweils betroffene Vertrag schriftlich gekündigt werden. Erhalte die Versicherung innert 25 Tagen seit Eintreffen der Änderungsmitteilung keine Kündigung, gelte dies als Zustimmung der versicherten Person (Art. 10 Abs. 3 AVB). Wenn vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werde, werde der bestehende Vertrag mit den angepassten Prämien weitergeführt. Es komme mit anderen Worten gerade kein neuer Vertrag zwischen den Parteien zustande. Damit scheitere eine Anwendung von Art. 21 OR bereits daran, dass sich ein allfälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erst nach Vertragsschluss einstellen würde (E. 6.3.2).

[18] Selbst wenn man zugunsten der Versicherten davon ausgehen möchte, dass mit jeder Prämienhöhung ein neuer Vertrag entstehe und ein offenes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliege, werde das Vorliegen einer Schwächesituation bei der Versicherten einerseits und die Ausbeutung dieser Schwächesituation durch die Versicherung andererseits nicht vermutet. Die Versicherte vermöge aber bereits nicht darzutun, dass überhaupt eine eigentliche Notlage im Sinne von Art. 21 OR vorgelegen habe, die ihr eine Kündigung oder einen Wechsel in die Zusatzversicherung 2 verunmöglicht hätte. Die Versicherte sei bereits im

vorinstanzlichen Verfahren anwaltlich vertreten gewesen. Sie zeige aber im bundesgerichtlichen Verfahren nicht mit Aktenverweis auf, dass sie dort in ihren Rechtsschriften prozesskonform geltend gemacht habe, ein Wechsel in die Zusatzversicherung 2 hätte eine Gefährdung ihrer medizinischen Situation zur Folge gehabt, weil sie zwecks Vermeidung von spitalerworbenen Infekten zwingend auf ein Spitalzimmer in der privaten Abteilung angewiesen gewesen sei. Der pauschale Verweis auf die Klagebeilage 60 genüge dafür jedenfalls nicht. Erst recht vermöge die Versicherte nicht darzutun, dass die Versicherung sich ihre Situation bewusst zunutze gemacht hätte (E. 6.4).

### **Kurzkomentar**

[19] Im vorliegend besprochenen Urteil hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob eine erhebliche Erhöhung der Prämien bei einer Zusatzversicherung sittenwidrig ist oder ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung darstellt. Die Versicherte argumentierte, dass die Prämien ihrer Zusatzversicherung 1 um über 300% gestiegen seien, was zu einer krassen Leistungsinequivalenz führe und daher den Vertrag als sittenwidrig im Sinne von Art. 19 Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 OR erscheinen lasse. Das Bundesgericht verneinte diese Sichtweise und stellte klar, dass ein allfälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung abschliessend durch den Tatbestand der Übervorteilung gemäss Art. 21 OR geregelt wird und nicht unter den Begriff der Sittenwidrigkeit nach Art. 19/20 OR fällt (vgl. E. 5.3.1).

[20] Das Bundesgericht betonte, dass der Tatbestand der Übervorteilung spezielle Elemente voraussetze, nämlich ein offenes Missverhältnis, eine Schwächesituation der benachteiligten Partei und die Ausbeutung dieser Schwäche durch die andere Partei. Da die Versicherte die Jahresfrist zur Anfechtung wegen Übervorteilung nicht eingehalten hatte und keine ausreichenden Beweise für eine Schwächesituation oder deren Ausbeutung vorlegen konnte, wies das Bundesgericht die Beschwerde ab.

[21] Das Bundesgericht folgte damit trotz seines Zugeständnisses in Bezug auf die von ihm gemachten Ausnahmen im Bereich von überhöhten Darlehenszinsen seiner konstanten Rechtsprechung,<sup>[2]</sup> wonach Art. 21 OR Art. 19 Abs. 2 OR verdrängt.<sup>[3]</sup>

[22] In der Lehre wird mehrheitlich eine differenzierte Betrachtungsweise vertreten. Zwar ist die Lehre mehrheitlich ebenfalls der Meinung, dass eine Übervorteilung im Sinne von Art. 21 OR nicht automatisch zur Vertragsnichtigkeit im Sinne von Art. 20 Abs. 1 OR führt. Doch könne eine Übervorteilung beim Hinzutreten zusätzlicher Umstände ein Anwendungsfall eines widerrechtlichen oder unsittlichen Vertrags im Sinne von Art. 20 Abs. 1 OR sein.<sup>[4]</sup> Das sei beispielsweise in besonders krassen Fällen (*laesio enormis*)<sup>[5]</sup> oder bei der Ausbeutung einer Machtstellung der Fall.<sup>[6]</sup>

[23] Diese differenzierte Betrachtungsweise überzeugt.<sup>[7]</sup> Sie überzeugt vor allem auch deshalb, weil sie es erlaubt, verschiedene Normen auf ihre mögliche sinnvolle Anwendung im Einzelfall zu prüfen und so die von den Juristen zwar geliebten, letztlich aber krampfhaften Abgrenzungsversuche zwischen den verschiedenen möglicherweise anwendbaren Normen mit allesamt dem Charakter von Generalklauseln vermeidet.<sup>[8]</sup> Es ist denn auch so, dass bei einer Übervorteilung die Anwendbarkeit weiterer Normen zur Diskussion steht, wie die Wucherstrafnorm von Art. 157 StGB, die Normen bezüglich (weiterer) Willensmängel von Art. 23 ff. OR,<sup>[9]</sup> Art. 27 ZGB und Art. 2 Abs. 2 ZGB und so weiter.

[24] Die Kontroverse um das Verhältnis von Art. 21 OR und Art. 20 Abs. 1 OR ist relevant, weil sich bei der Übervorteilung gemäss Wortlaut von Art. 21 OR nur der Übervorteilte auf die Ungültigkeit des Vertrags berufen kann, während nach allgemeiner Auffassung jede Vertragspartei die Nichtigkeit des Vertrags gemäss Art. 20 Abs. 1 OR geltend machen kann.<sup>[10]</sup> Zudem muss die Berufung auf Art. 21 OR innert einer Frist erfolgen, während für die Berufung auf Art. 20 Abs. 1 OR grundsätzlich keine Frist besteht.<sup>[11]</sup> Allerdings ist die Übervorteilung mindestens teilweise auch ein Willensmangel,<sup>[12]</sup> der das Zustandekommen des Vertrags beschlägt. Deshalb ist es schwierig nachzuvollziehen, weshalb sich bei der Übervorteilung nur ein Vertragspartner auf das Nichtzustandekommen des Vertrags berufen können soll.<sup>[13]</sup>

[25] Den *prima vista* unterschiedlichen Rechtsfolgen von Art. 21 OR und Art. 20 Abs. 1 OR ist letztlich wohl nur so beizukommen, dass der Nichtigkeitsbegriff auch gemäss Art. 20 Abs. 1 OR relativiert und flexibilisiert wird.<sup>[14]</sup>

MLaw LUCA BOTTANI, Substitut, Walder Wyss AG.

Dr. iur. DARIO GALLI, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

---

[1] Geschlossene Bestände sind Versicherungsbestände, denen keine neuen Versicherten mehr beitreten können. Versicherungsunternehmen nutzen sie, um neuen, jüngeren Versicherten identische Produkte zu günstigeren Tarifen anzubieten, ohne diese Vorteile den älteren Versicherten im geschlossenen Bestand zugänglich zu machen. Dadurch steigen die Prämien in geschlossenen Beständen, da das Risiko zunehmend auf ältere Versicherte konzentriert ist (ROLF H. WEBER/RAINER BAISCH, Versicherungsaufsichtsrecht, 2. Aufl., Bern 2017, Rz. 52 ff.).

[2] Z.B. BGE [93 II 189](#) E. b f. S. 191.

[3] Z.B. Urteil des Bundesgerichts [4A\\_73/2021](#) vom 1. Juni 2021 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts [4A\\_542/2012](#) vom 24. Januar 2013 E. 2.5; BGE [115 II 232](#) E. 4c S. 236.

[4] Z.B. BLAISE CARRON/PIERRE WESSENER, Droit des obligations Partie générale, Volume II: la formation (existence et validité) du contrat – les conditions générales – l’interprétation du contrat – l’exécution, Bern 2024, Rz. 2833 f.; PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/JÖRG SCHMID, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band I, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Rz. 756 f.; CLAIRE HUGUENIN, Obligationenrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, Rz. 598; ERNST A. KRAMER, Berner Kommentar, Bern 1991, Art. 19/20 OR N 203 ff.

[5] Z.B. HUGUENIN (Nr. 4), Rz. 598.

[6] BK-KRAMER (Nr. 4), Art. 19/20 OR N 205.

[7] So schon MARIUS DENOTH/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Verzichtsvereinbarung und Rückforderung – aus Lausanne nichts Neues?](#), in: dRSK, publiziert am 15. Dezember 2021, Rz. 18; DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Anwendung des Strafrechts auf M&A Transaktionen?](#), in: dRSK, publiziert am 8. Januar 2016, Rz. 6.

[8] ANDREA HAEFELI/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, Anpassung privatrechtlicher Verträge infolge von COVID19, in: Helbing Lichtenhahn Verlag (Hrsg.), COVID-19, Basel 2020, § 1 Rz. 75 betreffend clausula rebus sic stantibus.

[9] HUGUENIN (Nr. 4), Rz. 599.

[10] DENOTH/GALLI/VISCHER (Nr. 7), Rz. 17.

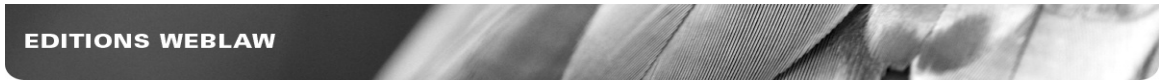
[11] DENOTH/GALLI/VISCHER (Nr. 7), Rz. 17; siehe auch das vorliegend besprochene Urteil des Bundesgerichts [4A\\_489/2023](#) vom 19. März 2024 E. 6.2.1.

[12] Z.B. CARRON/WESSENER (Nr. 4), Rz. 2837: «La lésion se trouve à cheval entre les vices de l’objet et ceux du consentement»; siehe auch Rz. 2832: «nature hybride»; ebenso PIERRE TERCIER/PASCAL PICHONNAZ, Le droit des obligations, 7. Aufl., Genf/Zürich 2024, Rz. 903.

[13] So schon MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, Teilungültigkeit eines mit Willensmängeln behafteten Geschäftsübertragungsvertrags, GesKR 2018, S. 222 ff., S. 228 f. betreffend absichtliche Täuschung.

[14] So betreffend Art. 20 Abs. 1 OR z.B. CARRON/WESSENER (Nr. 4), Rz. 2745 ff. und 2759 ff.; BARBARA MEISE/CLAIRE HUGUENIN, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2020, Art. 19/20 OR N 52 ff.; so betreffend Art. 21 OR z.B. TERCIER/PICHONNAZ (Nr. 12), Rz. 535; CARRON/WESSENER (Nr. 4), Rz. 2882 ff. betreffend Art. 21 OR.

**Zitiervorschlag:** Luca Bottani / Dario Galli / Markus Vischer, Starke Prämien erhöhungen sind weder sittenwidrig noch übervorteilend, in: dRSK, publiziert am 27. November 2024



**Weblaw AG** | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern  
T +41 31 380 57 77 [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

